



Versicherungsverband
Österreich

LEITLINIEN

zu diversen Fragen der bilanziellen Behandlung von Kapitalanlagen



Version 2.0 vom 01.06.2016

INHALT

Vorbemerkung	3
1. Ausgewählte Fragen zur Folgebewertung von festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens mit fixem Einlösungsbetrag	3
1.1. Anwendung des Konzepts der fortgeschriebenen Anschaffungskosten nach IAS 39 bzw. IFRS 9.....	4
1.2. Anschaffungskostenmodell ohne Fortschreibungen	4
1.3. Zugrundeliegende Überlegungen	4
1.3.1. Überpari-Erwerbe von festverzinslichen Wertpapieren mit Behalteabsicht	4
1.3.1.1. Kompensation der planmäßigen Fortschreibung der Anschaffungskosten mit Marktwertänderungen	5
1.3.1.2. Zuschreibung nach außerplanmäßiger Abschreibung in Vorperioden	5
1.3.2. Unterpari-Erwerbe von festverzinslichen Wertpapieren mit Behalteabsicht	6
1.3.2.1. Kompensation der planmäßigen Fortschreibung der Anschaffungskosten mit Marktwertänderungen	6
1.3.2.2. Zuschreibung nach außerplanmäßiger Abschreibung in Vorperioden.....	6
2. Außerplanmäßige Abschreibung von Grund- und Gebäudewerten bei Finanzimmobilien	7

Vorbemerkung

Diese Leitlinie enthält eine Interpretation der Anwendung des Unternehmensgesetzbuches (UGB) und des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG) zu den hier behandelten Bewertungsfragen für Versicherungsunternehmen. Sie stellt weder eine Handlungsanleitung noch eine Kopiervorlage dar.

1. Ausgewählte Fragen zur Folgebewertung von festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens mit fixem Einlösungsbetrag

Im Rahmen der Überarbeitung der AFRAC Stellungnahme 14 zu Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (September 2013) wurde klargestellt, dass bei marktzensbedingten Kursschwankungen nicht unbedingt das endfällige Nominale als einziger Orientierungspunkt für die Werthaltigkeit von festverzinslichen Wertpapieren dienen muss. Soweit „Haltefähigkeit und Halteabsicht“ angenommen werden können, ist für Fälle des Erwerbes von Wertpapieren „Überpari“ oder „Unterpari“ eine genauere Betrachtung zu empfehlen.

Die Literatur für UGB hat bisher keine klare Auslegung hinsichtlich einer erforderlichen „planmäßigen“ Fortschreibung in Analogie zur Ermittlung der fortgeschriebenen Anschaffungskosten im Sinne von IAS 39 bzw. IFRS 9 gefunden und sieht sowohl Argumente für ausschließlich „außerordentliche“ Wertanpassungen als auch „planmäßige“ Wertanpassungen im Sinne einer Zu- oder Abschreibung eines Agios bzw. Disagios nach einer Fortschreibungsregel, welche spätestens bei Fälligkeit zum Einlösungswert führt.

Davon abhängig ist jedoch die Orientierung,

- ob bei zinsbedingten Marktwertminderungen auf das endfällige Nominale oder dem „Amortisationspfad“ folgend abzuschreiben ist,
- ob im Falle einer Zuschreibung gemäß § 208 UGB auf die
 - ursprünglichen Anschaffungskosten,
 - die fortgeschriebenen Anschaffungskosten oder
 - den endfälligen Einlösungswert

zugeschrieben werden darf.

Aus diesem Grund bestehen vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen oder aktualisierter Stellungnahmen des AFRAC folgende, in den Unterpunkten 1.1. und 1.2. angeführten zwei Möglichkeiten zur Bilanzierung von festverzinslichen Wertpapieren deren Anschaffungskosten nicht dem Tilgungsbetrag entsprechen:

1.1. Anwendung des Konzepts der fortgeschriebenen Anschaffungskosten nach IAS 39 bzw. IFRS 9

Bei Anwendung dieses Modells wird der Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungskosten und Tilgungsbetrag auf Basis der Effektivzinsmethode sowohl für Über- als auch Unterpari-Erwerbe fortgeschrieben. Außerplanmäßige Abschreibungen auf den beizulegenden Zeitwert sind vorzunehmen, wenn eine nachhaltige Wertminderung vorliegt. Aufgrund zinsinduzierter Änderungen des Zeitwerts sind i.d.R. keine Wertminderungen vorzunehmen. In Bezug auf das Wertminderungs- und Fortschreibungsmodell ist grundsätzlich auf die Bestimmungen des IAS 39 zu verweisen. Unter Berücksichtigung von Wesentlichkeitsüberlegungen kann die Fortschreibung der Anschaffungskosten auch vereinfacht (z.B. linear) erfolgen. Zuschreibungen sind demnach bei Wegfall des Grundes für die Wertminderung lediglich bis zum Wert der fortgeschriebenen Anschaffungskosten durchzuführen.

1.2. Anschaffungskostenmodell ohne Fortschreibungen

Eine Fortschreibung der Anschaffungskosten erfolgt in diesem Modell nicht. Sinkt der Zeitwert unter den Buchwert, ist zu untersuchen, ob die Reduktion des Zeitwerts zins- oder bonitätsinduziert ist. Ist die Reduktion zinsinduziert, so ist keine Abschreibung unter das Nominale vorzunehmen. Ist die Reduktion bonitätsinduziert hat eine Abschreibung auf den Zeitwert zu erfolgen. Als Anhaltspunkt für eine bonitätsinduzierte Wertminderung können die Indikatoren für Wertminderung des IAS 39 herangezogen werden. Steigt der beizulegende Zeitwert des Wertpapiers in Folgeperioden wieder, so ist eine Zuschreibung auf den niedrigeren Wert aus beizulegenden Zeitwert oder Anschaffungskosten vorzunehmen. Dabei ist unter Berücksichtigung von Restlaufzeit und Kapitalmarktvolatilität abzuwägen, inwieweit tatsächlich von einer nachhaltigen Werterholung ausgegangen werden kann, wenn am Ende der Laufzeit lediglich das niedrigere Nominale als Einlösungswert realisiert werden kann.

1.3. Zugrundeliegende Überlegungen

1.3.1. Überpari-Erwerbe von festverzinslichen Wertpapieren mit Behalteabsicht

Ist die Differenz zwischen Anschaffungskosten und fixem Einlösungsbetrag wesentlich, so hat der Erwerber kompensatorisch zur hohen laufenden Kuponzahlung den sich bis zur Endfälligkeit kumulierenden Wertverlust des Überpari-Wertanteiles des Kaufpreises während der Laufzeit – spätestens aber gegen Ende – auf den Einlösungsbetrag anzupassen. Es stellt sich die Frage, ob dies einer planmäßigen Fortschreibung folgen soll (z.B. Auflösung des Agios nach der Effektivzinsmethode oder lineare Abschreibung) oder laufende Marktwertveränderungen (z.B. Marktzinsveränderungen, FX-Veränderungen, geringe Spreadveränderungen innerhalb von „Investmentgrade“) diese Fortschreibung mitbeeinflussen dürfen. Am Ende steht jedenfalls die Tilgung zum Nominale (bzw. dem Einlösungsbetrag) an.

Unter der Annahme eines unveränderten Kapitalmarktes wird ein rationaler Investor am Sekundärmarkt (bzw. der Börsenkurs) einer Kursfortschreibung nach der Effektivzinsmethode folgen und dieser Wert als beizulegender Zeitwert die Kursbildung in einem liquiden Markt prägen. Nach Kauf wäre daher eine Fortschreibung der Anschaffungs-

kosten planbar und die laufende Abstockung des Agios wäre – bei gleichbleibenden Marktverhältnissen – wohl auch als nachhaltige (planmäßige) Wertminderung anzusehen.

Da das UGB hier aber keinerlei Regelungen vorgibt, ist die bisher verbreitete Auslegung von nachhaltigen Wertminderungen bei Kursrückgängen zwischen Überpari-Kaufpreis und Nominale weiterhin anwendbar. Bei Kursrückgängen unter das Nominale ist jedoch nur bei wesentlichen bonitätsbedingten Wertminderungen eine Abschreibung anzusetzen.

1.3.1.1. Kompensation der planmäßigen Fortschreibung der Anschaffungskosten mit Marktwertänderungen

Das UGB schreibt keine Methode zur Fortschreibung der Anschaffungskosten vor. Eine Kompensation von positiven Marktwertschwankungen würde daher die Amortisation in manchen Perioden reduzieren und dafür in Folgeperioden verlagern und damit lediglich eine unregelmäßige Fortschreibung im Sinne einer außerordentlichen Abschreibung folgen. Ein Außerachtlassen dieser Kompensationseffekte würde eine gleichmäßige Verteilung der Fortschreibung ergeben und folgt den Bewertungsprinzipien für „fortzuschreibende Anschaffungskosten“. Beide Methoden, jene der plangemäßen Fortschreibung sowie die gesamthafte Betrachtung nach dem Prinzip „lower of cost or market“ sind vertretbar.

1.3.1.2. Zuschreibung nach außerplanmäßiger Abschreibung in Vorperioden

Steht nach einer a.o. Abschreibung auf den beizulegenden Wert in weiteren Folgejahren bei deutlicher Werterholung (bis hin zu den ursprünglichen Anschaffungskosten) die nunmehr verpflichtende Zuschreibung an, so stellt sich die Frage, ob auf

- den Einlösungsbetrag (i.d.R. Nominale zu 100),
- den planmäßigen fortgeschriebenen Wert („Amortisationspfad“) oder
- die Anschaffungskosten (ursprünglicher Überpari-Kaufpreis)

zuzuschreiben ist.

Nach den oben beschriebenen Prinzipien wären die fortgeschriebenen Anschaffungskosten (je nach Methode) die Obergrenze der Zuschreibung. Marktwertschwankungen können demnach bei entsprechender Wahl der Methode das „Abschreibungsmuster“ beeinflussen aber nicht zu Zuschreibungen darüber hinaus Anlass geben.

Sieht man das zu Überpari erworbene Wertpapier jedoch nicht als „abnutzbares Anlagevermögen“ mit abzustockendem Agio, dann wäre nach den herrschenden UGB-Regeln auch eine Zuschreibung bis zu den Anschaffungskosten vorstellbar. Dabei ist unter Berücksichtigung von Restlaufzeit und Kapitalmarktvolatilität abzuwägen, inwieweit tatsächlich von einer nachhaltigen Werterholung ausgegangen werden kann, wenn am Ende der Laufzeit lediglich das niedrigere Nominale als Einlösungswert realisiert werden kann.

1.3.2. Unterpari-Erwerbe von festverzinslichen Wertpapieren mit Behalteabsicht

Ist die Differenz zwischen Anschaffungskosten und fixem Einlösungsbetrag wesentlich, so hat der Erwerber kompensatorisch zur niedrigen laufenden Kuponzahlung den sich bis zur Endfälligkeit kumulierenden Wertanstieg des Unterpari-Wertabschlages des Kaufpreises während der Laufzeit – früher oder später – zuzuschreiben bzw. bei Fälligkeit zu realisieren. Der Fehlbetrag auf das Nominale (Disagio) ist hier wie ein Stundungsbetrag zu sehen, der zusätzlich zum (meist niedrigen) laufenden Kupon am Ende der Laufzeit durch den höheren Einlösungswert (mit-)getilgt wird. Es stellt sich die Frage, ob dies einer planmäßigen Fortschreibung folgen soll (z.B. Effektivzinsmethode, lineare Zuschreibung) oder laufende Marktwertveränderungen (z.B. Marktzinsveränderungen, FX-Veränderungen, geringe Spreadveränderungen innerhalb von „Investmentgrade“) diese Fortschreibung mitbeeinflussen dürfen. Am Ende steht jedenfalls die Tilgung zum Nominale (bzw. dem Einlösungsbetrag).

Unter der Annahme eines unveränderten Kapitalmarktes wird ein rationaler Investor am Sekundärmarkt (bzw. der Börsenkurs) einer Kursfortschreibung nach der Effektivzinsmethode folgen. Nach Kauf wäre daher eine Fortschreibung der Anschaffungskosten planbar und die laufende Aufstockung des Stundungsbetrages (Disagio) wäre – bei gleichbleibenden Marktverhältnissen – auch als nachhaltige (planmäßige) Wertsteigerung im Sinne einer Ertragsrealisierung anzusehen. Bei lediglich geringen Differenzen zwischen Kaufpreis und Einlösungsbetrag wird darauf aus Gründen der Wesentlichkeit wohl auch verzichtet werden können.

1.3.2.1. Kompensation der planmäßigen Fortschreibung der Anschaffungskosten mit Marktwertänderungen

Das UGB schreibt keine Methode zur Fortschreibung der Anschaffungskosten vor. Eine Kompensation von negativen Marktwertschwankungen würde daher die Zuschreibung in manchen Perioden reduzieren und dafür in Folgeperioden verlagern. Ein Außerachtlassen würde eine gleichmäßige Verteilung der Fortschreibung ergeben. Beide Methoden erscheinen vertretbar.

Geht man von keinem planmäßig fortzuschreibenden Vermögensgegenstand aus, so ist jedoch auch die Deckelung mit den (nicht fortgeschriebenen) Anschaffungskosten zu beachten.

1.3.2.2. Zuschreibung nach außerplanmäßiger Abschreibung in Vorperioden

Liegt nach einer a.o. Abschreibung auf den beizulegenden Wert in weiteren Folgejahren bei deutlicher Werterholung bis hin zum Einlösungsbetrag die nunmehr verpflichtende Zuschreibung an, so stellt sich die Frage, ob auf

- den Einlösungsbetrag (i.d.R. Nominale zu 100),
- den planmäßigen fortgeschriebenen Wert („Amortisationspfad“) oder
- die Anschaffungskosten (ursprünglicher Unterpari-Kaufpreis)

zuzuschreiben ist.



Geht man von „fortzuschreibenden Anlagevermögen“ i.S. anwachsender Zinsansprüche in Analogie zu Zero-Bonds aus, dann darf auf die fortgeschriebenen Anschaffungskosten zugeschrieben werden. Marktwertschwankungen können demnach bei entsprechender Wahl der Methode das „Zuschreibungsmuster“ beeinflussen aber i.d.R. nicht zu Zuschreibungen oberhalb des Amortisationspfades der bisherigen planmäßigen Zuschreibung darüber hinaus Anlass geben.

Geht man von keiner planmäßigen Fortschreibung aus, so sind auch hier die Anschaffungskosten als Deckelung der möglichen Zuschreibung zu beachten.

2. Außerplanmäßige Abschreibung von Grund- und Gebäudewerten bei Finanzimmobilien

Versicherungsunternehmen investieren in Immobilien als Kapitalanlage („Finanzimmobilien“). Zum Zwecke der Folgebewertung ist dabei zwischen Grundwert und Gebäudewert zu unterscheiden, wobei der Gebäudewert planmäßig abzuschreiben ist. Sinkt der Zeitwert der Immobilie dauerhaft unter den Buchwert, ist eine außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen. Dabei ist der gesamte Buchwert der Immobilie (Grund- und Gebäudewert) dem Zeitwert gegenüberzustellen. In der Regel wird eine Aufteilung des Zeitwerts auf Grund- und Gebäudewert im Rahmen von aus Ertragswertkalkülen abgeleiteten Zeitwerten nicht möglich sein. Daher ist die Abschreibung proportional auf Grund- und Gebäudewert aufzuteilen.